Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

Pressesprecher:	Uwe Baumgart
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1204
Telefax:	+49 3904 7240-1270
E-Mail	pressestelle@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer: 106 **Datum:** 07.12.2009

Gartenabfälle nicht in Feuerkorb und Feuerschale

Gartenabfälle dürfen im Landkreis Börde nur vom 1. März bis 15. April verbrannt werden. Außerhalb dieser Periode können Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer in Feuerschalen und -körben abgebrannt werden, allerdings nur mit den dafür zulässigen Brennstoffen, zum Beispiel trockenes, naturbelassenes Holz oder Reisig.

Dieter Torka

Dieter Torka, Leiter des kreislichen Amtes für Umweltschutz, macht deutlich: „Die Verbrennung von Gartenabfällen in Feuerschalen und -körben ist unzulässig. Handelsübliche Feuerschalen und -körbe sind zwar im Sinne des Immissionsschutzrechtes sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die jedoch nur als Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer und nicht für die Gartenabfallverbrennung genutzt werden dürfen.“

Die Brennordnung des Landkreises bestimmt, dass Gartenabfälle einmal im Jahr, und zwar vom 1. März bis 15. April, verbrannt werden dürfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese in Feuerkörben, Feuerschalen oder als offenes Feuer auf dem Erdboden beseitigt werden.

Torka: „Irrtümlich wird immer mal wieder angenommen, dass die Verbrennung von Gartenabfällen auch außerhalb der Brennzeit in diesen Körben und Schalen erlaubt ist. Dem ist nicht so. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten, die verfolgt werden.“

Wer nicht sicher ist, sollte sich fachkundigen Rat beim Amt für Umweltschutz des Landkreises Börde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Telefon: 03904 7240-4342, E-Mail: umweltamt@boerdekreis.de, holen.